

# IVW - SATZUNG

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 24. Mai 2023)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V." (IVW) und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der IVW

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Interessen seiner Mitglieder umfassend auf werbewirtschaftlichem Gebiet und, nach Maßgabe der § 2 Abs. 2, 3 und § 3 dieser Satzung, im Medienmarkt zu wahren und zu fördern.
- (2) Ihre Tätigkeiten übt die IVW auch dort aus, wo ein IVW-erfasster Werbeträger mit Inhalten auf anderen Verbreitungswegen vertreten ist, auch wenn diese nicht werbeführend sind.
- (3) Zur Sicherung eines echten Leistungswettbewerbs beschafft die IVW vergleichbare und objektiv ermittelte Angaben über die Verbreitung der Werbeträger und stellt sie ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Förderung der Wahrheit und Klarheit des Marktes zur Verfügung.
- (4) Die daraus resultierende medienspezifische Aufgabenstellung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- (5) Der Zweck der IVW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern auf die Förderung des ideellen Gesamtinteresses seiner Mitglieder. Die IVW ist parteipolitisch neutral.

## § 3 Gegenstand der Tätigkeit

Zur Erfüllung ihres satzungsmäßigen Zweckes wird die IVW tätig, indem sie

- a) einheitliche Berichte der Werbungsdurchführenden über die Verbreitung ihrer Medien oder über Strukturanalysen der Empfänger/Leser einzelner Medien entgegennimmt,
- b) die in diesen Berichten mitgeteilten Zahlenangaben nach Überprüfung aller für notwendig gehaltenen Unterlagen beglaubigt,
- c) die Berichte der Werbungsdurchführenden und, soweit erforderlich, die festgestellten Prüfungsergebnisse veröffentlicht, um damit die Werbewirtschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit mit grundlegenden Daten für die Vermarktung von Medien, insbesondere als Werbeträger, zu versorgen,
- d) einzelne Techniken, Instrumente oder Prozesse, die im werbewirtschaftlichen Kontext Qualitätssicherung und Leistungsbewertung ermöglichen, nach einheitlichen Kriterien des Marktes im Auftrag von Organisationen oder Unternehmen überprüfen und zertifizieren kann,
- e) Informationen, die für Medien zur Wahrnehmung ihrer Schutzrechte, insbesondere auf dem Gebiet des Urheberrechts, relevant sind, erfasst, überprüft und zur Verfügung stellt,
- f) den internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch und die Standardisierung von Prüf- und Kontrollverfahren fördert sowie grenzüberschreitende Unterstützung bei



der Schaffung neuer Prüfungsorganisationen gewährt. Sie kann sich zu diesem Zweck auch einem Dach-/Spitzenverband anschließen.

#### **§ 4 Umfang der Tätigkeit**

Die Tätigkeit gemäß § 3a), 3b) und 3c) der IVW erstreckt sich

- a) bei Verlagen auf die Feststellung der für Zeitungen, Zeitschriften, Verzeichnismedien, Handbücher und weitere periodische Presseerzeugnisse nachgewiesenen Auflagen,
- b) bei Verlagen von Tageszeitungen auf die Feststellung der regionalen Verbreitung der verkauften Auflagen (IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen (VA)),
- c) bei Verlagen von Fachzeitschriften auf die Feststellung der nachgewiesenen Strukturanalysen der Empfängerschaft/Leserschaft (IVW-Empfängerdatei-Analysen Fachzeitschriften (EDA)),
- d) bei Filmtheatern auf die Feststellung der nachgewiesenen Besucherzahlen und auf die Kontrolle der Einschaltung von Werbefilmen in Filmtheatern,
- e) bei Rundfunkveranstaltern oder deren Werbegesellschaften auf die Feststellung der störungsfreien Sendetätigkeit zum Zeitpunkt der Ausstrahlung von Werbung und Sponsortrailern und die Feststellung des Zeitpunktes der Ausstrahlung gebuchter Werbung und Sponsortrailer,
- f) bei Unternehmen, die periodisch elektronische Datenträger verbreiten, auf die Feststellung der nachgewiesenen Auflagen entsprechend den vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätzen,
- g) bei Unternehmen, die Angebote in Online-Diensten zum Abruf bereitstellen, auf die Feststellung der nachgewiesenen Zugriffe entsprechend den vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätzen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder der IVW werden durch Delegierte ihrer Verbände im Verwaltungsrat vertreten.
- (2) Mitglieder der IVW können insbesondere folgende Unternehmen und Organisationen der Werbewirtschaft sein:
  - a) Verlage, die sich mit mindestens einem Verlagsobjekt der IVW anschließen; sie sind nach Maßgabe dieser Satzung und der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien verpflichtet, Auflagenmeldungen oder Analysenmeldungen für die angeschlossenen Verlagsobjekte zu erstatten und sich der Prüfung dieser Meldungen zu unterziehen,
  - b) Rundfunkveranstalter oder deren Werbegesellschaften, die sich mit mindestens einem Programm der IVW anschließen,
  - c) Betreiber von Online-Medien, die sich mit mindestens einem Online-Angebot der IVW anschließen,
  - d) sonstige Werbungdurchführende,
  - e) Berufs- und Wirtschaftsverbände der Werbeträger, auf die sich die Tätigkeit der IVW erstreckt,
  - f) werbungtreibende Unternehmen,
  - g) Werbeagenturen,
  - h) sonstige natürliche und juristische Personen sowie im Rechtsverkehr anerkannte Personenvereinigungen, die ein Interesse an den Aufgaben der IVW nachweisen.



- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei der Geschäftsführung der IVW einzureichen.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Verwaltungsrat festgesetzt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss (§ 21). Der Grund eines Ausschlusses wird in den Veröffentlichungen der IVW bekannt gegeben.
- (2) Erklärt ein Mitglied nach Aufnahme der Beratungen über die Durchführung einer abermaligen Prüfung nach § 15 Absatz 6 oder nach Aufnahme der Beratungen über eine Sanktionsmaßnahme nach § 21 seinen Austritt, wird in den Veröffentlichungen der IVW auf diesen Umstand hingewiesen. Die IVW kann bei begründeten Zweifeln an der wahrheitsgemäßen Berichterstattung die Erklärung hinzufügen, dass die der IVW erstatteten Auflagenmeldungen ab dem Quartal, auf das sich eine Sonderprüfung beziehen sollte oder das Gegenstand der Beratung über eine Sanktionsmaßnahme war, nicht mehr bestätigt werden können.
- (3) Im Fall des Austritts aus der IVW wegen Einstellung eines IVW-kontrollierten Objektes erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tag dieser Einstellung.
- (4) In den übrigen Fällen kann der Austritt aus der IVW mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der IVW erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls mit der Auflösung des Geschäftsbetriebs des Mitglieds.

## **§ 8 Organe**

Organe der IVW sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Organisationsausschüsse.

## **§ 9 Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) Vorstand der IVW ist der Vorsitzende des Verwaltungsrats; er führt die Bezeichnung Präsident.
- (2) Der Präsident bestellt den Geschäftsführer, beruft ihn ab und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (3) Der Präsident vertritt die IVW gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung kann generell oder im Einzelfall auf den Geschäftsführer der IVW übertragen werden.

## **§ 10 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus Delegierten der Verbände der Mitglieder zusammen (Delegiertenversammlung).
- (2) Zum Entsenden von Delegierten in den Verwaltungsrat sind folgende Verbände mit den in Klammern stehenden Delegiertenzahlen berechtigt:
  - Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (5)
  - Handelsverband Deutschland - HDE e.V. (2)
  - Markenverband e.V. (7)



- Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. (8)
- MVFP Medienverband der freien Presse e.V. (5)
- Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. IG Fachmedien (3)
- Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. (2)
- FDW Werbung im Kino e.V. (1)
- HDF KINO e.V. (1)
- Arbeitsgemeinschaft der ARD-Werbegeellschaften (2)
- VAUNET - Verband Privater Medien e.V. (4)
- Zweites Deutsches Fernsehen (1)
- Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. (3)
- Gesamtverband Kommunikationsagenturen e.V. (2)
- OMG e.V. Organisation der Mediaagenturen (2)
- Content Marketing Forum e.V. (1)

Werden neue Mitgliedergruppen aufgenommen, bestimmt der Verwaltungsrat die Zahl der zusätzlichen Delegierten; benennungsberechtigt für diese Delegierten sind die Verbände der neu hinzutretenden Mitgliedergruppen.

- (3) Den Vorsitz des Verwaltungsrats führt der Präsident des ZAW.

#### **§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder sowie alljährlich zur Jahressitzung zusammen. Zu der Jahressitzung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Ist der Verwaltungsrat zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, kann der Präsident mit einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung des Verwaltungsrats mit derselben Tagesordnung einladen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Der Präsident kann schriftliche Beschlussfassung anordnen; dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung der Beitragsordnung, wenn der Präsident zuvor die Zustimmung der am Verwaltungsrat beteiligten Verbände über die schriftliche Abstimmung eingeholt hat. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (5) Ein Mitglied kann sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Organisation vertreten lassen, die es in den Verwaltungsrat entsandt hat.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats bedürfen der Unterschrift des Präsidenten.

#### **§ 12 Aufgaben des Verwaltungsrats**

- (1) Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung, über die Aufnahme von Mitgliedern und darüber, auf welche Werbeträger sich die Tätigkeit der IVW erstrecken kann (§ 4), über die bei der Meldung, Prüfung und Veröffentlichung von Verbreitungs- und Analysenangaben zu beachtenden Grundsätze sowie über die Werbung mit Verbreitungs- und Analysenangaben.



- (2) Er nimmt in der Jahressitzung den Bericht der Geschäftsführung entgegen.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Er beschließt über
  - a) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - b) den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr,
  - c) Satzungsänderungen.
- (5) Er bestimmt zwei Rechnungsprüfer.

#### **§ 13 Organisationsausschüsse und Technische Kommissionen**

- (1) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Verwaltungsrat für diejenigen Arbeitsgebiete, auf die sich die Tätigkeit der IVW erstreckt, besondere Ausschüsse bestellen. Sie führen die Bezeichnung "Organisationsausschuss" oder "Technische Kommission". Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann den Organisationsausschüssen auch die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die IVW sowie über Ordnungsmaßnahmen nach § 21 der IVW-Satzung - mit Ausnahme des Ausschlusses und des Verbots der Führung des IVW-Zeichens auf Dauer - übertragen. Die von den Organisationsausschüssen beschlossenen Ordnungsmaßnahmen werden den Betroffenen durch den Präsidenten mitgeteilt. Der Verwaltungsrat kann den Organisationsausschüssen ferner von Fall zu Fall besondere Aufgaben zuweisen.
- (3) Die Organisationsausschüsse stellen nach Richtlinien des Verwaltungsrats gemäß § 12 Absatz 1 fest, ob sich im Einzelfall die Tätigkeit der IVW auf einen Werbeträger erstreckt.
- (4) Gegen Entscheidungen der Organisationsausschüsse ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Verwaltungsrat zulässig.

#### **§ 14 Auflagenmeldungen**

- (1) Die Verlage erstatten der IVW Auflagenmeldungen und Analysenmeldungen in der durch die jeweils spezifischen Richtlinien für die einzelnen Mediengattungen vorgegebenen Art und Weise. Die Zeitabschnitte, für die die Meldungen abzugeben sind, die Angaben, die sie enthalten müssen und die Termine für die Einreichung der Meldungen bestimmt der Verwaltungsrat.
- (2) Die Auflagenmeldungen und die Analysenmeldungen sind für den Verlag digital freizugeben.
- (3) Die Verlage übersenden der IVW auf Verlangen Belegexemplare.

#### **§ 15 Auflagenprüfung**

- (1) Die Prüfung der Auflagenmeldungen und der Analysenmeldungen ist Aufgabe von unabhängigen Prüfern, die vom Verwaltungsrat im Benehmen mit den Verbänden der Verleger bestimmt und vom Vorstand bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Prüfer sind berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen Dokumente und Unterlagen sowohl in gedruckter als auch digitaler Form einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen. Die Prüfung kann in den Geschäftsräumen des Verlags, in den Büros der beauftragten Prüfer oder der IVW-Geschäftsstelle erfolgen.



- (3) Der Verwaltungsrat bestimmt, in welchen Zeitabständen die Prüfungen zu wiederholen sind.
- (4) Über jede Prüfung wird ein Prüfungsbericht angefertigt. Die geprüften Zahlen werden bestätigt.
- (5) Jeder Verlag kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses die Durchführung einer außerplanmäßigen Prüfung seiner Auflage beantragen. Dies gilt insbesondere bei außergewöhnlichen Schwankungen der Auflagenzahlen und um Zweifel in die Richtigkeit seiner Auflagenangaben zu beseitigen.
- (6) In Fällen, in denen nachvollziehbar begründet wird, dass die Auflagenmeldung oder das Prüfungsergebnis bei einem Verlag nicht den tatsächlichen Auflagenverhältnissen entspricht, kann die Geschäftsführung der IVW nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Präsidenten eine abermalige Prüfung vornehmen lassen. Die Prüfung ist von einem anderen Prüfer unter Hinzuziehung eines Angehörigen der Geschäftsführung durchzuführen. Der Präsident übernimmt die einleitenden Verhandlungen mit dem Verlag.

#### **§ 16 Meldung und Prüfung der Besucherzahlen der Filmtheater**

- (1) Die Filmtheaterunternehmen legen Meldungen über die Besucherzahlen der Filmtheater auf besonderen Formblättern vor. Die Zeitabschnitte, für die die Meldungen abzugeben sind, und die Form der Meldungen bestimmt der Verwaltungsrat.
- (2) Die Meldungen müssen die Besucherzahl angeben, die aufgrund der verkauften und abgerechneten Eintrittskarten ermittelt worden ist.
- (3) Die Richtigkeit der eingereichten Meldungen wird durch Vorlage einer von der Filmförderungsanstalt - Anstalt des öffentlichen Rechts -, Berlin, ausgestellten Bestätigung gesichert.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt die weiteren Grundsätze, die für die Meldung der Besucherzahlen maßgeblich sind.

#### **§ 17 Prüfung der Ausstrahlung von Hörfunk- und Fernsehspots**

- (1) Die Rundfunkveranstalter oder deren Werbegesellschaften legen Unterlagen vor
  - a) über die technische Reichweite mit Angabe der entsprechenden Quellen,
  - b) über Ausfälle und Störungen von Sendern in Zeiten, in denen die Ausstrahlung von Werbung und Sponsortrailern geplant war, mit Angaben über
    - das betroffene geographische Gebiet,
    - den betroffenen Zeitraum,
  - c) über den geplanten Zeitpunkt der Ausstrahlung von Werbespots (Disposition) und den tatsächlichen zeitlichen Sendeablauf.
- (2) Die Vorlage der Meldungen kann im Rahmen der Prüfung erfolgen.
- (3) Die Prüfung der Meldungen ist Aufgabe von unabhängigen Prüfern.
- (4) Die Prüfer sind berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen in den Geschäftsräumen des Rundfunkveranstalters oder deren Werbegesellschaft einzusehen und die notwendigen Auskünfte einzuholen.
- (5) Über jede Prüfung wird ein Prüfbericht angefertigt.
- (6) Der Verwaltungsrat beschließt die weiteren Grundsätze, die für die Vorlage der Unterlagen und die Prüfungen maßgeblich sind.



#### **§ 18 Prüfung von Online-Angeboten**

- (1) Die Anbieter von Online-Angeboten gestatten der IVW im Rahmen der anlassbezogenen und regelmäßigen Prüfroutinen Zugriff auf Komponenten, die in der Verantwortung des Anbieters liegen können, sofern dieser Zugriff für die Überprüfung notwendig ist.
- (2) Details zur Aufnahme und Prüfung von Online-Angeboten werden vom Organisationsausschuss Online-Medien formuliert und beschlossen.

#### **§ 19 Veröffentlichung von Verbreitungszahlen**

- (1) Die Auflagenmeldungen der Verlage veröffentlicht die IVW vierteljährlich als PDF sowie durch Online-Bereitstellung auf der IVW-Website.
- (2) Die Meldungen der Filmtheater über ihre Besucherzahlen sind ausschließlich in Dateiform zu beziehen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfungen bei Rundfunkveranstaltern/Werbegesellschaften veröffentlicht die IVW halbjährlich in besonderen Übersichten.
- (4) Die Nutzungsdaten der Online-Angebote veröffentlicht die IVW fortlaufend täglich und monatlich an den Stichtagen auf der IVW-Website.

#### **§ 20 IVW-Zeichen**

IVW-Mitglieder sind nach Maßgabe einer besonderen Zeichensatzung, die der Verwaltungsrat erlässt, berechtigt, das IVW-Zeichen zu führen.

#### **§ 21 Ordnungsvorschriften**

- (1) Ein Mitglied, das durch sein Verhalten gegenüber den Organen der IVW oder anderen Vereinsmitgliedern die Erreichung des Vereinszwecks (§ 2) erschwert oder die Tätigkeit der Vereinsorgane behindert, kann vom Verwaltungsrat mit einem Verweis gerügt oder ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat kann auf Zeit oder auf Dauer die Führung des IVW-Zeichens untersagen.
- (2) Mit einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen kann ferner ein Mitglied belegt werden, das
  - a) die übernommene Pflicht zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und termingerechten Berichterstattung versäumt,
  - b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzuge ist,
  - c) sich weigert, sich einer satzungsmäßig zulässigen Prüfung zu unterziehen,
  - d) die zum Nachweis der Richtigkeit seiner Meldung erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
  - e) sonst den vom Verwaltungsrat gemäß § 12 Abs. 1 erlassenen Richtlinien zuwiderhandelt.
- (3) Entschidet sich der Verwaltungsrat für die Maßnahme einer Rüge, kann diese in den Fällen des Absatzes 2 Ziffern a), c), d) und e) öffentlich, im Fall des Absatzes 2 Ziffer b) nicht-öffentlich ausgesprochen werden. Öffentliche Rügen werden hierbei in den Veröffentlichungen der IVW publiziert; nicht-öffentliche Rügen werden ausschließlich dem Mitglied der IVW in schriftlicher Form bekannt gemacht.
- (4) Wird ein Mitglied vom Verwaltungsrat mit einem Verweis gerügt, kann der Verwaltungsrat zusätzlich die Prüfung der Auflage von mehreren aufeinanderfolgenden Quartalen über einen Zeitraum von bis zu sechs Quartalen anordnen.



- (5) Erstreckt sich die Tätigkeit der IVW gemäß § 4 auf mehrere Werbeträger eines Mitglieds und liegt ein Satzungs- oder Richtlinienverstoß nur im Hinblick auf einen einzelnen oder einzelne dieser Werbeträger vor, so kann sich eine Ordnungsmaßnahme im Sinn der Absätze 1 bis 4 in begründeten Ausnahmefällen auf diese(n) Werbeträger beschränken.
- (6) Erlangt die IVW innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme eines Mitglieds Kenntnis von Tatsachen, die zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrags hätten führen können, kann das Mitglied aus der IVW ausgeschlossen werden.
- (7) Neu aufgenommene Mitglieder, die die Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen begleichen, werden aus der IVW ausgeschlossen.
- (8) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann erst nach dem Ablauf von zwei Jahren wieder in die IVW aufgenommen werden.
- (9) Bei einer nicht richtliniengemäßen Absage des festgelegten Prüfungstermins durch das Mitglied kann der zuständige Organisationsausschuss eine Geldbuße in Höhe von 500,- EUR verhängen.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Lediglich redaktionelle Änderungen vollzieht die Geschäftsführung im Auftrag des Präsidenten.

## **§ 23 Auflösung**

- (1) Der Verwaltungsrat kann die Auflösung der IVW beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung auf der Tagesordnung gestanden haben.
- (2) Bei Auflösung der IVW sind die Mitglieder verpflichtet, die ordentlichen Mitgliedsbeiträge für das laufende Quartal an die Liquidatoren zu zahlen.
- (3) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verteilung des Restvermögens beschließt der Verwaltungsrat. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.